

Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) in der Fassung vom 23. August 2021

Auf der Grundlage von § 5 ThürIfSGZustVO, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), i.V.m. § 25 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 23. August 2021 (nachfolgend ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde Folgendes an:

- I. Zielstellung
- II. Allgemeine Arbeitshinweise
- III. Lagebezogene Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen
- IV. Zustimmungs- und sonstige Beteiligungserfordernisse
- V. Inkrafttreten

Im Einzelnen:

**I.
Zielstellung**

Dieser Erlass passt den Thüringer Corona-Eindämmungserlass in den Fassungen vom 1. Dezember 2020, vom 1. April 2021 und vom 20. Juli 2021 an die derzeitige Infektionslage und die aktuell geltende ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO an.

Er umschreibt den Handlungsrahmen für weitergehende Anordnungen (Allgemeinverfügungen) der unteren Gesundheitsbehörden. Dabei konkretisiert er insbesondere weitere Testpflichten¹, soweit solche nicht bereits nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten.

Das **Frühwarnsystem** im Sinne eines Warnstufen-Konzepts wird maßgeblich durch die folgenden Indikatoren getragen:

- **Leitindikator** zum Ergreifen von Maßnahmen bei einem ansteigendem Infektionsgeschehen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt bleibt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnern, d.h. die Anzahl an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen.

¹ vgl. Beschlusslage der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021

Als weitere Zusatzindikatoren werden Folgende herangezogen:

- **als Schutzwert** (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) die wöchentliche Inzidenz hospitalisierter Fälle pro 100.000 Einwohner im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt (vgl.: Verordnung des Bundes über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 vom 11. Juli 2021, BAnz AT 12.07.2021 V1). Der Schutzwert richtet sich – entsprechend der Darstellung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) – nach dem Meldedatum der Hospitalisierung und beinhaltet Hospitalisierungen sowohl „wegen“ als auch „mit“ Covid-19. Die Hospitalisierungen werden nach dem Wohnort des Erkrankten ausgewiesen.
- **als Belastungswert** der prozentuale Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Bettenkapazität. Dabei ist das „Covid-19-Versorgungskonzept Thüringen“ des TMASGFF einschließlich der Festlegung und räumlichen Verteilung von Level 1 bis Level 3 – Kliniken entsprechend zu berücksichtigen, sodass auf den diesbezüglichen Landeswert von Thüringen abzustellen ist (somit über die Grenzen des eigenen Land- bzw. Stadtkreises hinaus).

Folgende Werte werden definiert:

Basisstufe:

Leitindikator:	unter	35,0
Schutzwert:	unter	4,0
Belastungswert:	unter	3,0 %

Warnstufe 1:

Leitindikator:	von	35,0	bis	99,9
Schutzwert:	von	4,0	bis	6,9
Belastungswert:	von	3,0 %	bis	5,9 %

Warnstufe 2:

Leitindikator:	von	100,0	bis	200,0
Schutzwert:	von	7,0	bis	12,0
Belastungswert:	von	6,0 %	bis	12,0 %

Warnstufe 3:

Leitindikator:	über	200,0
Schutzwert:	über	12,0
Belastungswert:	über	12,0 %

Die jeweils aktuellen Zahlen

- des Leitindikators und des Schutzwertes (maßgeblich sind die ermittelten Zahlen des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV)² sowie
- des Belastungswertes [maßgeblich sind die Zahlen des Tagesreports bezogen auf Erwachsenenbetten des DIVI-Intensivregister für den Vortag (Stand 12:15 Uhr); <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/reports>],

werden zusammengefasst veröffentlicht durch das TMASGFF unter:

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

Es wird unter dem vorgenannten Link auch die jeweils aktuell für den Landkreis bzw. die die kreisfreie Stadt geltende Basis- bzw. Warnstufe dargelegt, was der Transparenz für alle Beteiligten dient.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses gilt für alle Landkreise bzw. kreisfreien Städte die Basisstufe.

Überschreitet der Leitindikator und mindestens einer der beiden Zusatzindikatoren an drei aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Maximalwert der jeweils aktuellen Basis- bzw. Warnstufe, so ist die höhere Warnstufe maßgeblich. Ein Wechsel des Zusatzindikators innerhalb der drei aufeinanderfolgenden Tage, welcher neben dem Leitindikator den jeweiligen Maximalwert der aktuellen Basis- bzw. Warnstufe überschreitet, ist unbeachtlich; d.h. der Tag ist bei der Betrachtung mitzuzählen.

Unterschreitet der Leitindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Mindestwert der jeweils aktuellen Warnstufen, so ist die niedrigere Warnstufe (bzw. nach Warnstufe 1 die Basisstufe) maßgeblich. Eine ggf. höhere Warnstufe der Zusatzindikatoren im Betrachtungszeitraum ist unbeachtlich.

Zur besseren Anschaulichkeit wird auf die Übersicht zum Frühwarnsystem (Anlage 1) einschließlich Beispieldarstellung verwiesen.

Die Impfquote sowie die Ausbreitung neuer Virus-Varianten haben kausalen Einfluss auf die im Frühwarnsystem angewandten Indikatoren.

Die Einordnung in eine höhere Warnstufe verpflichtet die untere Gesundheitsbehörde zur Prüfung bzw. zum schrittweisen Erlass weiterer, der Infektionslage angepasster Schutzmaßnahmen, vorzugsweise mittels Allgemeinverfügungen, sowie zur Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und TMASGFF. Ziel ist ein jeweils örtlich und lageangepasster, kontrolliert verschärfter Infektionsschutz, um Leben und Gesundheit durch Eindämmung des Coronavirus zu schützen, das Gesundheitssystem zu entlasten und seine Kapazitäten zu erhalten.

Darüber hinaus sind die unteren Gesundheitsbehörden bei Erreichen der Warnstufe 1 dazu angehalten, verstärkt Vorschläge für niedrigschwellige Impfangebote unter Berücksichtigung

² Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0. Ab dem Zeitpunkt der Umsetzung einer gemeinsamen Darstellung der Zahlen der Neuinfektionen für den Wartburgkreis und für die nunmehr eingegliederte Stadt Eisenach durch das RKI sowie nach Bereitstellung von landkreis-/stadtkreisbezogenen Zahlen zur 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz durch das RKI, sind nach entsprechender Anpassung der Corona-Landesverordnung für das Über- und Unterschreiten von Schwellenwerten die vom RKI veröffentlichten Zahlen heranzuziehen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html
<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

lokaler Infektionsschwerpunkte und der jeweiligen Impfquote zu unterbreiten. Dabei ist die lokale örtliche Lage (z.B. spezielle Hotspots) einzubeziehen. Das Land und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen werden dabei unterstützend tätig und die Impfdosen sowie die Logistik dafür zur Verfügung stellen.

Die Einordnung in eine niedrigere Warnstufe ermöglicht es dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, schrittweise Lockerungen (im Sinne von Schutzmaßnahmen der niedrigeren Warnstufe) zu prüfen und zu erlassen.

II.

Allgemeine Arbeitshinweise

Allgemein gilt Folgendes:

1. Vorrang von Rechtsverordnungen

Allgemeinverfügungen dürfen von Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG nur abweichen, soweit hierdurch strengere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen bestimmt werden.

Die Wiederholung von Regelungen und Texten der Rechtsverordnungen unterbleibt im Interesse der Rechtsklarheit.

2. Überwachung, Überprüfung von Anordnungen und Allgemeinverfügungen:

Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend zu beobachten, Infektionsfälle sind festzustellen und bei positiven Befunden sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Umgang mit „Kontaktpersonen“, ihre Zuordnung in Risikokategorien und die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Empfehlung des RKI „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Wer „Kontaktperson“ ist, richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Einschätzung und Bewertung des Infektionsgeschehen sowie zur Bestimmung von Kontaktpersonen bei Ausbrüchen in geschlossenen Räumen in Schulen wird auf die „Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?blob=publicationFile

Bei Ausbrüchen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegeeinrichtungen orientieren sich die Maßnahmen an den einschlägigen Empfehlungen des RKI in der jeweils aktuellen Fassung (www.rki.de/covid-19).

3. Ständiges Berichtswesen:

Die unteren Gesundheitsbehörden informieren das TMASGFF, das TLVwA und das TLV laufend über getroffene Maßnahmen, Vollzugsprobleme, Probleme bei der Kontaktnachverfolgung, besondere Vorkommnisse, insbesondere Ausbrüche/Infektionshäufungen in medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Betrieben, Geschäften, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen) und Auffälligkeiten bei

öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen/privaten Feiern und mehrfach nicht ermittelbaren Infektionsquellen/-ketten.

Kann die Kontaktnachverfolgung bezüglich festgestellter Infektionsfälle nicht mehr sichergestellt werden, ist unverzüglich eine Überlastungsanzeige an das TLVWA infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de zu richten sowie sternförmig koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de und Krisenstab-Corona@tmasgff.thueringen.de zu informieren.

Weitere Hinweise sind der Anlage 2 „Hinweise zu Berichts- und Meldepflichten“ sowie den dazu beigefügten Formularen zu den einzelnen dort dargestellten Berichts- und Meldepflichten (Anlagen 3 bis 7) zu entnehmen. Das TMASGFF behält sich vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte einzelne Daten des Sonderlageberichts auch bei Geltung der Basisstufe auf rechtzeitige Anforderung zu melden haben.

4. Rechtliche Hinweise

Für die Festlegung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt:

Verhältnismäßigkeit: Die untere Gesundheitsbehörde muss bei Ausübung ihres Ermessens Art und Ausmaß des allgemeinen Infektionsgeschehens sowie örtliche Besonderheiten der Infektionslage berücksichtigen. Die untere Gesundheitsbehörde soll dabei bei der Festlegung der konkreten präventiven Schutzmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Warnstufe ergänzend den Anteil neuer Virusvarianten; den Fortschritt der Impfkampagne, den Anteil der Fälle ohne ermittelbare Infektionsquelle sowie die Anzahl, die Größe und das Setting der aktuellen Ausbruchsgeschehen berücksichtigen.

Dabei gilt: Je intensiver eine untere Gesundheitsbehörde in Grundrechte eingreift, umso mehr muss sie gewährleisten, dass den Maßnahmen epidemiologisch belastbare und tatsächlich nachvollziehbare Erkenntnisse zugrunde liegen; erreichbarer Gesundheitsschutz muss mit Belastungen für die Bürger und Bürgerinnen abgewogen und nachvollziehbar begründet werden. Anordnungen müssen geeignet sein, zur Eindämmung wirklich beizutragen.

Der Schutz vulnerabler Gruppen (vgl. zum Begriff:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

ist stets im Blick zu behalten und effizient zu sichern.

Erkenntnisgrundlagen: Medizinische Erkenntnisgrundlagen sind regelmäßig aktuelle Hinweise und Empfehlungen des RKI, aber auch andere wissenschaftliche Quellen.

Ausbruchsherd: Maßnahmen beschränken sich vorrangig auf betroffene Einrichtungen und zugehörige Kontaktpersonen (Ausbruchmanagement) als milderer Mittel, bevor das gesamte Stadt-/Kreisgebiet ganz oder teilweise flächendeckend erfasst wird.

In geschlossenen Räumen und außerhalb geschlossener Räume: Bei allen Maßnahmen soll zwischen epidemiologisch kritischen Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und regelmäßig deutlich weniger infektionsgefährlichen Treffen außerhalb geschlossener Räume differenziert werden; im Einzelfall kann allerdings dichtes Gedränge im Freien einem Aufenthalt innerhalb geschlossener Räume gleichkommen.

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) ist bei dem Erlass von Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen zu beachten.

Ergänzende Hinweise enthält der RKI-Leitfaden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Vorgehen bei Häufungen von COVID-19:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Leitfaden_OEGD_COVID-19.pdf?blob=publicationFile

5. Pressearbeit und öffentliche Kommunikation:

Die Pressearbeit leisten die Landkreise und kreisfreien Städte bei rein örtlichen oder regional bedeutsamen Infektionsvorkommnissen, aber auch dann stets in Abstimmung mit der Landesebene (Pressestelle@tmasgff.thueringen.de, Tel. 0361- 573811720).

Es wird für die Pressearbeit und öffentliche Kommunikation der Landkreise und kreisfreien Städte empfohlen, dass die unter Ziffer I. genannten Datengrundlagen³ herangezogen und aus Gründen der Transparenz für die Bürger und Bürgerinnen veröffentlicht werden.

Die Bevölkerung wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere über Allgemeinverfügungen frühzeitig unterrichtet, z.B. mittels Internet sowie klassischer sozialer Medien wie Zeitungen und Aushängen für Senioren.

Die Pressearbeit liegt beim TMASGFF bei überregionalem, bundes- und europaweit relevantem Infektionsgeschehen, auch bei Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

III.

Lageangepasste Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Die zu den jeweiligen Warnstufen abgebildeten Maßnahmen sind beispielhaft und nicht abschließend. Als Regelmaßnahmen werden diejenigen Schutzmaßnahmen bezeichnet, die nach typisierender Betrachtung mindestens ergriffen werden sollen. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich das Infektionsgeschehen auf einzelne konkrete Ausbruchsherde beschränkt und durch Einzelanordnungen ein hinreichender Infektionsschutz gewährleistet werden kann.

Wird eine höhere Warnstufe ununterbrochen länger als an 14 Tage erreicht oder besteht ein diffuses oder ansteigendes Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen anzuordnen, die über die Regelmaßnahmen dieses Erlasses hinausgehen.

Die Maßnahmen sind in der Regel so lange fortzuführen, bis über einen Zeitraum von 7 Tagen in Folge die Schwellenwerte einer niedrigeren Warnstufe erreicht werden.

Basisstufe:

Den Rahmen für die Maßnahmen bildet die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweiligen Fassung.

Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend zu beobachten, Infektionsfälle sind festzustellen und bei positivem Befund die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Umgang mit „Kontaktpersonen“, ihre Zuordnung in Risikokategorien und die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der RKI-Empfehlung „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Wichtig: Sobald sich ausgehend von der Basisstufe mindestens das Erreichen der Warnstufe 1 abzeichnet, ist ein Sonderlagebericht an das TMASGFF über das TLVwA zu übersenden. Das TMASGFF behält sich nach rechtzeitiger Mitteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte vor, sich einzelne Daten des Sonderlageberichts auch bei Geltung der Basisstufe melden zu lassen (vgl. Ziffer II.3.).

³ Zum Zeitpunkt des Abstellens auf die vom RKI veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen siehe Fußnote 2.

Warnstufe 1:

Bei Erreichen der Warnstufe 1 sollen – sofern das Infektionsgeschehen nicht auf eine oder wenige Einrichtungen eingrenzbar ist – folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Regelmaßnahmen

1.1. ergänzende Testpflichten in infektionsgefährdeten Bereichen bei Aktivitäten, die **in geschlossenen Räumen** stattfinden, insbesondere

- zur Inanspruchnahme von Gaststätten⁴;
- zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO;
- für den Zugang zur Ausübung von Sport (z.B. in Fitnessstudios, in Schwimmbädern und in Sporthallen) sowie für den Zugang zu Saunen und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten⁵;
- zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote (zu touristischen Zwecken), wobei mindestens eine Testung bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit von Testnachweisen ist § 10 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu beachten. Die Ausnahmen für Genesene und Geimpfte gemäß der SchAusnahmV (vgl. auch § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO), sind zu beachten.

1.2. zusätzliche Einschränkungen bzgl. nichtöffentlicher und öffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

- Beschränkung der zulässigen Teilnehmerzahl
- Erweiterung von Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.3. Sonstige Begrenzung von Teilnehmerzahlen bei gemeinsamen Aufenthalten in geschlossenen Räumen

⁴ Ausnahmen sind für Bereiche entsprechend § 20 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung vom 1. Juni 2021 (z.B. für die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke) sowie für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen (vgl. 20 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 1. Juni 2021) vorzusehen.

⁵ Vorgaben nach § 24 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils aktuellen Fassung und einer auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), z.B. für den Schwimm- und Sportunterricht oder für den organisierten Sportbetrieb, sind zu beachten.

2. Weitergehende Maßnahmen (bei stark ansteigendem Infektionsgeschehen innerhalb der Warnstufe sowie länger andauernder Fortgeltung der Warnstufe)

2.1. Kontaktbeschränkung

Die Anzahl der Kontakte soll neben dem stets zulässigen Aufenthalt mit Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, im Übrigen für Aufenthalte und Zusammenkünfte nur in geschlossenen Räumen beschränkt werden.

Kinder, die zu den vorgenannten Personen zugehörig sind, sollen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Zählung unberücksichtigt bleiben.

Die Ausnahmen für Genesene und Geimpfte gemäß der SchAusnahmV (vgl. auch § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO), sind zu beachten.

Weitere Ausnahmen zu den vorgenannten Einschränkungen des gemeinsamen Aufenthalts sind zu gewährleisten; insbesondere für besondere Interessenlagen bei Zusammenkünften nach § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung vom 1. Juni 2021.

Bei einem weiteren Anstieg des Leitindikators und der Zusatzindikatoren oder anhaltender Zuordnung zu dieser Warnstufe sind die Kontrollen zur Durchsetzung der Regelungen der jeweils geltenden Corona-Landesverordnungen, der durch die untere Gesundheitsbehörde erlassenen Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen sowie des Bundesrechts, insbesondere der CoronaEinreiseV vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1), zu intensivieren.

Warnstufe 2:

Bei Erreichen der Warnstufe 2 sind nach Abstimmung mit dem TLVwA und dem TMASGFF weitergehende Anordnungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und auch zu erlassen.

Diese Anordnungen müssen die Arbeitshinweise oben zu II. 4. zur sachgerechten Bestimmung der Maßnahmen und zur Verhältnismäßigkeit beachten, neben dem allgemeinen Infektionsgeschehen auch besondere örtliche Verhältnisse, z.B. exzessives Partygeschehen oder besonders infektionsgefährliche Begegnungsmöglichkeiten.

Es kommen folgende Festlegungen in Betracht:

1. Regelmaßnahmen:

- 1.1. Kontaktbeschränkung in geschlossenen Räumen (vgl. Warnstufe 1, Ziffer 2.1.);
- 1.2. stärkere Begrenzung der Teilnehmerzahlen von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen als bei der Warnstufe 1;
- 1.3. Ausweitung der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierter Gesichtsmasken an Orten, an denen Mindestabstände erfahrungsgemäß nicht oder nur schwer eingehalten werden können;

1.4. Anordnungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Unterricht ab Klassenstufe 7, ausgenommen davon ist der Schulsport einschließlich des Schulschwimmunterrichts.

2. Weitergehende Maßnahmen

Weitergehende Maßnahmen sollen bei einem weiteren Anstieg des Leitindikators und der Zusatzindikatoren oder fortdauernder Zuordnung zu dieser Warnstufe nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehens getroffen werden.

Es können insbesondere Maßnahmen getroffen werden, die sich an der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung vom 1. Juni 2021 unter Beachtung der SchAusnahmV orientieren.

Insbesondere gelten die Vorgaben zur Intensivierung der Kontrolldichte zur Durchsetzung der jeweils geltenden Regelungen entsprechend (vgl. bereits Warnstufe 1).

Warnstufe 3:

Kommt es unter den Maßnahmen der Warnstufe 2 nicht zu einem Rückgang der Neuinfektions- und Hospitalisierungszahlen sowie der ITS-Auslastung sind nach pflichtgemäßen Ermessen und nach Abstimmung mit dem TLVwA und dem TMASGFF weitere gezielte Eindämmungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu erlassen. Die Maßnahmen sollen möglichst belastungsgerecht angelegt werden.

Diese Anordnungen müssen die Arbeitshinweise oben zu II. 4. zur sachgerechten Bestimmung der Maßnahmen und zur Verhältnismäßigkeit beachten, neben dem allgemeinen Infektionsgeschehen auch besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigen.

Neben den Maßnahmen der Warnstufen 1 und 2 können präventive Schutzmaßnahmen (unterhalb von Schließungen von Einrichtungen und Angeboten) getroffen werden, die sich an den früheren Corona-Landesverordnungen unter Beachtung der SchAusnahmV orientieren.

IV.

Zustimmungs- und sonstige Beteiligungserfordernisse bei Anordnungen mittels Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder Teilen davon

1. Erfordernis der Zustimmung des TMASGFF

Unabhängig von der Stufenzuordnung bedürfen folgende Maßnahmen stets der Zustimmung des TMASGFF:

- 1.1. Allgemeine bzw. flächendeckende Beschränkungen oder Schließungen von Geschäften, Betrieben und sonstigen sozialen oder kulturellen Einrichtungen;
- 1.2. Kontaktbeschränkungen;
- 1.3. Einschränkung der Bewegungsfreiheit im gesamten Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt oder in Teilen davon in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den diesbezüglich vorliegenden nachvollziehbaren epidemiologischen Erkenntnissen;

- 1.4. Einschränkung der Bewegungsfreiheit zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten oder Teilen davon innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den diesbezüglich vorliegenden nachvollziehbaren epidemiologischen Erkenntnissen;
- 1.5. generelle Betretungs- und Besuchsverbote in stationären Einrichtungen der Pflege sowie besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe;
- 1.6. generelle Ausgangssperren und -beschränkungen;
- 1.7. Abriegelung/Absperrungen von Gebäuden, Unterkünften, Gemeinschaftseinrichtungen, Ortsteilen, Orten oder größeren Gebietsteilen, ggf. mit Isolierung/Quarantäne;
- 1.8. Maßnahmen, die Zuständigkeiten oder die Funktionsfähigkeit anderer staatlicher oder kommunaler Behörden, Justizbehörden und Gesetzgebungsorganen oder die Durchführung von Amtshandlungen nach § 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auch außerhalb von Dienstgebäuden berühren;
- 1.9. Verbote von Versammlungen, religiösen, weltanschaulichen und parteipolitischen Zusammenkünften und Treffen; § 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend; die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske bleibt zulässig;
- 1.10. Abweichung von Regelungen der SchAusnahmV durch Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für vulnerable Personen gemäß § 8 Abs. 3 SchAusnahmV.

2. Erfordernis der Zustimmung des TMASGFF im Einvernehmen mit dem TMBJS

Unabhängig von der Stufenzuordnung bedürfen folgende Maßnahmen stets der Zustimmung des TMASGFF im Einvernehmen mit dem TMBJS:

- 2.1. Die Schließung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
- 2.2. Anordnungen zum Präsenz- oder Distanzunterricht,
- 2.3. Anordnungen zur Durchführung oder zu den Folgen von anlasslosen präventiven Testungen in Kindertagesbetreuung und Schule, insbesondere vor dem Hintergrund der §§ 12, 28a und b ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
- 2.4. Anordnungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und qualifizierten Gesichtsmasken in Kindertagesbetreuung und Schule, die über Ziffer 1.4 der Warnstufe 2 hinausgehen.

3. Herstellen des Benehmens mit dem TMBJS

Unabhängig von der Stufenzuordnung ist bei sonstigen Maßnahmen (außer Ziffer IV, 2.), die den Zuständigkeitsbereich des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministerium berühren, über das TMASGFF das Benehmen des TMBJS herzustellen.

V.

Inkrafttreten

Die Neufassung des Erlasses tritt am 24. August 2021 in Kraft.

Erfurt, den 23. August 2021



Ines Feierabend

Staatsekretärin